

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübtheen

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Betriebserweiterung der Firma Dankwardt“ im Ortsteil Jessenitz-Werk der Stadt Lübtheen

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes

---

Die Stadtvertretung Lübtheen hat am 18.09.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 10 „Betriebserweiterung der Firma Dakwardt“, OT Jessenitz-Werk gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Betriebserweiterung der Firma Dankwardt“ trat am 14.05.2015 in Kraft.

**Aufgrund eines formellen Fehlers ist die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu wiederholen. Nach den Vorgaben des § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit rückwirkend zum 14. Mai 2015 bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Betriebserweiterung der Firma Dankwardt“ im OT Jessenitz-Werk ist im Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes grenzt östlich und nördlich an die vorhandene Ortslage Jessenitz-Werk. Westlich und südlich schließen sich spontane Waldvegetationsflächen auf dem Gelände einer ehemaligen Fabrik an.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 10 „Betriebserweiterung der Firma Dankwardt“ einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Lübtheen, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübtheen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübtheen, den 08.09.2016

**Lindenau**  
**Die Bürgermeisterin**

-Siegel-



Übersicht:

# SATZUNG DER STADT LÜBTHEEN

über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet

"Betriebserweiterung der Firma Dankwardt" im Ortsteil Jessenitz -Werk

